

Gremienmitteilung

04.01.2022

Betreff: Start eines Bietverfahrens, Bebauung am Mühlberg

Top 4, SIK vom 13.09.2021, Vorlage VL-248/2021

Sehr geehrte Gremienmitglieder,

in der Sitzung für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz am 13.09.2021 erteilte der Ausschuss den Auftrag der Prüfung der zulässigen Bebauung gemäß BauGB.

Hierzu sollte eine Stellungnahme seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des MKK eingeholt werden.

Die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zeigt auf, dass der Bereich östlich des Bebauungsplans „Mühlberg“ als Außenbereich zu bewerten ist. Aufgrund der Größe des Bauvorhabens und den Rahmenbedingungen liegt kein Planerfordernis vor. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht notwendig. Somit erfolgt die Genehmigung des Bauvorhabens nach §35 (2) BauGB („*Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.*“). Voraussetzung dieser Angabe ist, dass das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht. Derzeit widerspricht das Bauvorhaben der Darstellung des Flächennutzungsplans, jedoch wurde die Fläche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Neuaufstellung des RegFNP als Wohnbaufläche beantragt. Somit steht einer Genehmigung seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde vorerst nichts entgegen. Dies wurde vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vom Grundsatz her zugestimmt.


Anke König
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen
Hochbau

Gesehen:
10.01.22
Bz

Hinweis: Bei der Stellungnahme der unteren Bauaufsichts- und der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich um eine Grundsätzliche Einschätzung und somit keine rechtlich verpflichtende Aussage. Das Bauvorhaben muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 62 Abs. 2 HBO). Bauliche sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.